



HVBG

HVBG-Info 05/1999 vom 12.02.1999, S. 0426 - 0430, DOK 374.111/017-SG

**Zur Frage des UV-Schutzes für die Teilnahme an einer betrieblichen
Gemeinschaftsveranstaltung - Teilnehmerzahl - Urteil des SG
Neuruppin vom 16.11.1998 - S 8 U 54/96 (5)**

Zur Frage des UV-Schutzes für die Teilnahme an einer betrieblichen
Gemeinschaftsveranstaltung - Teilnehmerzahl - Betriebs-Olympiade;
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Neuruppin vom 16.11.1998
- S 8 U 54/96 (5) - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 1 U 6/99 - vor dem LSG für das Land Brandenburg wird
berichtet.)

Das SG Neuruppin hat mit Entscheidung vom 16.11.1998
- S 8 U 54/96 (5) - eine BG zur Anerkennung eines Arbeitsunfalles
verurteilt und dabei unter Bezugnahme auf die BSG-Urteile vom
22.06.1976 - 8 RU 148/75 - (= VB 132/81), vom 24.08.1976
- 8 RU 152/75 (= SozR 2200 § 550 Nr. 19) und vom 25.08.1994
- 2 RU 23/93 - (= HVBG-INFO 1994, S. 2563-2568) interessante
Ausführungen zum UV-Schutz für die Teilnahme an einer
Gemeinschaftsveranstaltung gemacht. Insbesondere die Ausführungen
in den Urteilsgründen zur ausreichenden Teilnehmerzahl im Sinne
einer versicherten Gemeinschaftsveranstaltung, die von der
Kommentarliteratur und der bisherigen Rechtsprechung in dieser
Weise nicht getragen würden, bedürfen nach Ansicht der beklagten
BG weiterer Aufklärung.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung des Unfalles vom
3. September 1994 als Arbeitsunfall.
Der 1960 geborene Kläger ist bei der Firma .. beschäftigt.

Dieses Unternehmen gehört zu einem dänischen Konzern mit Sitz der
Hauptverwaltung in der Nähe von K., Dänemark. Neben der dänischen
Produktionsstätte .. gehört zu dem Konzern ein Werk in Ungarn
(L.). Der Gesamtkonzern veranstaltet außer Schulungen, Seminaren
und anderen Veranstaltungen alle zwei Jahre eine sogenannte
".. Olympiade". Diese Olympiade ist eine kulturell-sportliche
Veranstaltung, die die Zusammengehörigkeit der Konzernteile
festigen soll. Für das Jahr 1994 erging die Einladung an alle
Mitarbeiter zur Teilnahme an der .. Olympiade vom 3. bis
4. September 1994. Der Kläger meldete sich zur Teilnahme an der
.. Olympiade an. Die Teilnehmer hatten einen eigenen
Unkostenbeitrag von 20,00 DM zu leisten. Der Kläger hat dann auch
als einer von 9 Mitarbeitern der Firma .. Olympiade in L.,
Dänemark teilgenommen. Bei einem in diesem Rahmen durchgeführten
Fußballspiel rutschte der Kläger, nach der Unfallanzeige des
Betriebes vom 6. September 1994, auf dem regennassen Rasen aus und

verletzte sich dabei am Knie. Aus der ärztlichen Unfallanzeige von Dr. K. vom 6. September 1994 geht die Verletzung des linken Knies und die Entstehung der Verletzung durch den Kampf um den Ball mit einem Gegner hervor. Die Beklagte führte daraufhin Ermittlungen durch. Aus der Krankheitsauskunft von Dr. K. vom 13. Oktober 1994 geht die intraligamentäre Ruptur des vorderen Kreuzbandes des linken Kniegelenkes mit arthroskopischer vorderer Kreuzbandresektion am 7. September 1994 hervor. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes ermittelte die Beklagte.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 1995 lehnte die Beklagte eine Entschädigung aus Anlass des Ereignisses vom 3. September 1994 ab. Es bestünde kein Versicherungsschutz für die Sportveranstaltung. Für Betriebssport fehle es an der Regelmäßigkeit. Für eine unfallversicherungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsveranstaltung fehle es an der Mindestbeteiligung. Eine Beteiligung von 14 % der Beschäftigten des Werkes in S. reiche nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für die Mindestbeteiligung nicht aus. Demzufolge habe kein Arbeitsunfall vorgelegen.

Der Kläger legte am 9. Januar 1996 Widerspruch ein. Das Treffen in Dänemark sei eindeutig eine betrieblich organisierte Veranstaltung gewesen. Es habe den symbolischen Charakter eines Sportfestes getragen und sei in keiner Weise mit einem Wettkampf vergleichbar. Die Beteiligung von 14 % begründe sich aus dem Mehrschichtbetrieb, einschließlich Wochenende, des Werkes in S. Die Beklagte führte weitere Ermittlungen durch.

Mit Bescheid vom 4. Juli 1996 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zwar gehöre der Kläger als Beschäftigter der Firma .. zum Kreis, der bei der Beklagten dem Unfallversicherungsschutz unterliegt. Bei dem Sportunfall handele es sich aber nicht um einen Arbeitsunfall gemäß § 548 RVO. Es habe sich bei der Veranstaltung nicht um eine Dienstreise gehandelt. Unfallversicherungsschutz habe auch im Rahmen des versicherten Betriebssportes nicht bestanden. Hierfür fehle es an der vom Gesetzgeber geforderten Regelmäßigkeit. Es habe auch kein Versicherungsschutz im Rahmen einer versicherten Gemeinschaftsveranstaltung bestanden. Hierfür fehle es an der erforderlichen gewissen Mindestbeteiligung. Nach der Rechtsprechung des BSG sei die Voraussetzung einer Mindestbeteiligung nicht erfüllt, wenn deutlich weniger als 20 % der Gesamtbelegschaft an der Veranstaltung teilnehmen. Von den 64 Betriebsangehörigen haben lediglich 9 Personen an der Olympiade teilgenommen. Dieses schließe eine unfallversicherte Gemeinschaftsveranstaltung aus. Dabei sei das praktizierte Schichtsystem unerheblich.

Der Kläger hat am 26. Juli 1996 Klage erhoben. Der Unfall sei als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die Einladung an die Olympiade sei an alle Beschäftigten gegangen. An dem Fußballspiel habe er freiwillig teilgenommen. Er sei auch in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied zu der Olympiade gereist. Es habe sich um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt. Die Fahrtkosten seien von dem Arbeitgeber übernommen worden. Lediglich ein Teilbetrag sei von den Teilnehmern selbst zu tragen gewesen. Die Konzernleitung habe zu der Veranstaltung eingeladen. Es sei nicht nur um sportliche und kulturelle Aktivitäten, sondern auch um das Kennenlernen und den Informationsaustausch zwischen den Belegschaften der Konzernzweige gegangen. Für Familienangehörige habe die Veranstaltung nicht offen gestanden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14. Dezember 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Juli 1996 aufzuheben und die

Beklagte zu verpflichten, den Unfall vom 3. September 1994 als Arbeitsunfall anzuerkennen und im gesetzlichen Umfang zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides. Erstmals habe der Kläger mitgeteilt, die Teilnahme sei auch in seiner Funktion als Betriebsratsmitglied erfolgt. Für ein Betriebsratsmitglied bestehe Versicherungsschutz bei Tätigkeiten, die der Regelung innerbetrieblicher Belange dienen und einen konkreten unmittelbaren Bezug zum Betrieb oder dem Aufgabenbereich des Betriebsrates haben. Die Teilnahme habe vorwiegend privaten Zwecken gedient.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, sowie auf die Gerichtsakte im einzelnen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist sie frist- und formgemäß erhoben worden.

Streitgegenstand gemäß § 95 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist der Bescheid der Beklagten vom 14. Dezember 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Juli 1996.

Die Klage ist auch begründet. Nach Auffassung der Kammer handelte es sich bei dem Unfall am 3. September 1994 in L. (Dänemark) um einen Arbeitsunfall. Entsprechend war die Verpflichtung der Beklagten auszusprechen, diesen Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen und im folgenden im gesetzlichen Umfang zu entschädigen.

Gemäß § 548 Reichsversicherungsordnung (RVO) ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 - 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet.

Gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO sind in der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert, die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten. Zum Unfallzeitpunkt war der Kläger unstreitig bei der Firma .. beschäftigt gewesen.

Der Unfall ereignete sich am 3. September 1994 bei einem Fußballspiel, das im Rahmen der .. Olympiade vom 3. bis 4. September 1994 in L. in Dänemark stattgefunden hat. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung stand grundsätzlich allen 64 Mitarbeitern der Firma .. offen. Nach den glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung war die Teilnahme durch das im Werk durchgeführte 3-Schicht-System, aber auch durch die Anzahl der Sitzplätze von 9 im Kleinbus begrenzt. Für den Transport von 10 Personen hätte ein Personenbeförderungsschein vorliegen müssen.

Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Teilnahme des Klägers an der .. Olympiade unter dem Gesichtspunkt einer Gemeinschaftsveranstaltung zur Versichertentätigkeit zu zählen ist. Die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien sind nach der Überzeugung der Kammer hier erfüllt.

Eine Gemeinschaftsveranstaltung steht dann unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz, wenn sie der Verbundenheit zwischen Betriebsleitung und Angehörigen und damit auch dem Betriebsklima dient; die Veranstaltung unter der Autorität des Unternehmers selbst oder Beauftragten steht; sie vom Unternehmer gebilligt und

zugleich gefördert wird; und grundsätzlich alle Betriebsangehörigen teilnehmen können. Die Veranstaltung müsse jedoch von einem wesentlichen Teil besucht werden (BSGE 7, 249, 252).

Die Beklagte hat den Versicherungsschutz für eine Gemeinschaftsveranstaltung hauptsächlich mit dem Argument abgelehnt, dass die Rechtsprechung des BSG ergäbe, dass die Voraussetzung einer Mindestbeteiligung nicht erfüllt sei, wenn deutlich weniger als 20 % der Gesamtbelegschaft an der Veranstaltung teilnehmen. In dem vorliegenden Fall haben nur 14 % der Belegschaft teilgenommen. Diese geringe Teilnehmerzahl schließe eine unfallversicherte Gemeinschaftsveranstaltung nach Ansicht der Beklagten aus.

Entsprechende Entscheidungen des BSG hat die Beklagte im Widerspruchsbescheid nicht benannt.

Diese Rechtsauffassung teilt die Kammer nicht. Das BSG hat in seiner Rechtsprechung bislang keine definitive Untergrenze für eine Mindestteilnehmerzahl an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung benannt. Die Entscheidungen setzen sich jeweils im Einzelfall damit auseinander, ob alle Betriebsangehörigen theoretisch hätten teilnehmen können. Eine Teilnehmerzahl von 20 % wurde ebenso wie eine Teilnehmerzahl von 26,5 % als ausreichend angesehen (vgl. BSGE 7, 249, 252; BSGE 17, 280; BSG Urteil vom 22.08.1976 Az: 8 RU 152/75 abgedruckt in SozR 2200 § 550 Nr. 19). In der letzt genannten Entscheidung ist im Ergebnis die Teilnahme an einem betrieblich organisierten Preisskatturnier als nicht der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Gemeinschaftsveranstaltung angesehen worden; es enthält jedoch auf den vorliegenden Fall anzuwendende Erwägungen. So heißt es in den Urteilsgründen:

"Denn eine versicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung ist hier jedenfalls deshalb nicht anzunehmen, weil die Teilnehmerzahl - bedingt durch die Art der Veranstaltung - von vornherein begrenzt war. Dem LSG kann allerdings nicht darin gefolgt werden, der Versicherungsschutz scheitere schon an dem Mißverhältnis zwischen der Zahl der Betriebsangehörigen und der Zahl der tatsächlich am Preisskat Beteiligten. Denn für die Annahme einer versicherten Gemeinschaftsveranstaltung ist es lediglich erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Veranstaltung von der Planung her für alle Betriebsangehörigen - oder bei größeren Betrieben für alle Angehörigen von Abteilungen oder Gruppen - bestimmt ist und nicht lediglich eine im Vergleich zur Gesamtbelegschaft unverhältnismäßig kleine Zahl von Beschäftigten daran teilnehmen soll (BSGE 1, 179, 183; 7, 249, 252; 9, 222, 225). Da es keine Pflicht zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen gibt (BSGE 1, 179, 183; 7, 249, 252), kann der Versicherungsschutz nicht allein davon abhängen, wieviele Betriebsangehörige an der für alle gedachten Veranstaltung tatsächlich teilnehmen. Ein offenkundiges Mißverhältnis zwischen der Zahl der Teilnehmer zur Zahl der Gesamt- oder Teilbelegschaft kann allerdings im Einzelfall ein Anzeichen dafür sein, dass keine versicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung vorliegt (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 22.06.1976 - Az: 8 RU 148/75 - und dortige Zitate)."

Ein solches Mißverhältnis liegt hier nicht vor. Von den 64 Beschäftigten im Werk in S. haben 9 an der Veranstaltung teilgenommen. Dies entspricht 14 % der örtlichen Belegschaft. Grundsätzlich stand die Veranstaltung allen Mitarbeitern offen. Einer Begrenzung wurde durch das praktizierte 3-Schicht-System im

Werk, das auch am Wochenende durchgeführt wird, sowie die begrenzte Zahl der Sitzplätze im Transportmittel gesetzt. Damit war die Teilnehmerzahl aber nicht auf einen ausgewählten Personenkreis beschränkt. Grundsätzlich konnte jeder teilnehmen. Wobei es verständlich ist, wenn die Werksleitung darauf achtet, den "rund um die Uhr-Betrieb" über sieben Tage aufrecht zu erhalten. Bei dieser Ausgangssituation ist die Teilnahme von 9 von 64 Belegschaftsmitgliedern, bei aufrecht erhaltener Produktion, nicht als in einem auffälligen Mißverhältnis stehend anzusehen. Darüber hinaus wird auf die Entscheidung des BSG vom 25.08.1994, Az: 2 RU 23/93, abgedruckt SozR 3 2200 § 548 Nr. 21 verwiesen. Zwar geht auch diese Entscheidung im Ergebnis in eine andere Richtung, doch wird in den Gründen aufgeführt, dass die Grundsätze für eine dem Unfallversicherungsschutz unterliegende betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung dann anders zu betrachten sind, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Solche betriebsbedingten Gründe könnten z. Bsp. darin liegen, wenn für die Allgemeinheit (Krankenhaus, Wasserwerk) oder für die Kunden des Betriebes (z. Bsp. Molkerei) oder für den Betrieb selbst notwendige Arbeiten im größeren Umfang zu verrichten seien. So ein Fall liegt hier vor. Unter dem Gesichtspunkt einer vom BSG nicht fest definierten Untergrenze einer Mindestteilnehmerzahl und dem 3-Schicht-System im .. Werk S., das auch am Wochenende durchgeführt wird, war die Teilnehmerzahl von 9 von 64 Betriebsangehörigen an der .. Olympiade im Jahre 1994 nicht zu gering, um nicht als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu fallen. Die Beklagte hat in ihrem Widerspruchsbescheid ohne Begründung festgestellt, dass das praktizierte Schichtsystem für ihre Entscheidung unerheblich sei. Aus der zuletzt genannten Entscheidung ergibt sich das Gegenteil. Auch das Schichtsystem ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Nach alledem war der Klage mit der Kostenfolge aus § 193 SGG stattzugeben.